

Anlage 1

Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO

1. Vertragsgegenstand

1.1. Im Rahmen der Leistungserbringung nach dem Übungsleitervertrag für das Universitätssportzentrum (nachfolgend „**Hauptvertrag**“ genannt) ist es erforderlich, dass der*die Auftragnehmer*in mit personenbezogenen Daten umgeht, für die die Auftraggeberin als verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften fungiert (nachfolgend „**Daten**“ genannt). Die Auftraggeberin unterliegt gem. § 2 Nr. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) als öffentlich-rechtliche Körperschaft auch bei der nicht automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Umgang des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin mit den Daten zur Durchführung des Hauptvertrags.

Der Auftrag umfasst die Durchführung von Sportstunden als Übungsleiter*in mit Mitgliedern und Angehörigen der Auftraggeberin, sowie Externen.

1.2. Der*die Auftragnehmer*in verarbeitet die Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung der Auftraggeberin i.S.v. Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung). Die Auftraggeberin bleibt Verantwortliche im datenschutzrechtlichen Sinn.

2. Art, Dauer und Zwecke der Verarbeitung, Art der Daten sowie Kategorien betroffener Personen

2.1. Die Verarbeitung betrifft folgende Daten:

- Vorname(n) und Name(n)
- Geschlecht
- Status (Studierende, Beschäftigte, Externe etc.)
- Ggf. E-Mailadresse
- Ggf. Telefonnummer
- Ggf. Adresse
- Ggf. gesundheitsbezogene Daten
- Ggf. weitere personenbezogene Daten

2.2. Die Daten beziehen sich auf folgende Kategorien betroffener Personen:

- Mitglieder und Angehörige der Auftraggeberin (insb. Studierende, Beschäftigte) und Externe
- Kinder von Mitgliedern und Angehörigen der Auftraggeberin

2.4. Die Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich zu den nachfolgend genannten Zwecken: [Anmeldebestätigung, Weiterleitung von Kursinformationen, Austausch mit Universitätssportzentrum (beispielsweise bei Fehlverhalten oder unentschuldigtem Fehlen, Unfallbericht), Anwesenheitskontrolle.

Jede von den vorstehend genannten Zwecken abweichende oder darüberhinausgehende Verarbeitung der Daten ist dem*der Auftragnehmer*in untersagt, insbesondere eine Verarbeitung zu eigenen Zwecken. Das gilt auch für den Fall einer Verwendung anonymisierter Daten.

2.5. Die Datenverarbeitung durch den*die Auftragnehmer*in endet mit der vertragsgemäßen Abnahme aus dem Hauptvertrag.

3. Weisungsbefugnisse der Auftraggeberin

3.1. Die Auftraggeberin besitzt gegenüber dem*der Auftragnehmer*in ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang, Zweck, Dauer und Verfahren der Datenverarbeitung. Dies schließt auch die zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen mit ein. Die Weisungen der Auftraggeberin sollen grundsätzlich in Schrift- oder Textform erfolgen. Bei Bedarf kann die Auftraggeberin Weisungen auch mündlich oder telefonisch erteilen. Mündlich oder telefonisch erteilte Weisungen bedürfen jedoch einer unverzüglichen Bestätigung durch den Auftraggeber in Schrift- oder Textform. Bei der Auftraggeberin sind folgende Mitarbeitende bzw. Abteilung(en) befugt:

Mitarbeitende des Personalservice, Leitung des Universitätsportzentrums, Stellvertretende Leitung des Universitätssportzentrums, Programmkoordination des Universitätssportzentrums

3.3. Die Auftraggeberin hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Dessen Kontaktdaten sind:

Leuphana Universität Lüneburg, Thies Ove Plath, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg,
Telefon: 04131.677-1557, E-Mail: dsb@leuphana.de

3.4. Einen Personenwechsel oder eine nicht nur kurzfristige Verhinderung wird die Auftraggeberin dem*der Auftragnehmer*in unverzüglich schriftlich unter Benennung einer vertretenden Person mitteilen. Der*die Auftragnehmer*in hat keine Datenschutzbeauftragte bzw. keinen Datenschutzbeauftragten bestellt. Sobald eine Bestellung erfolgt, wird der*die Auftragnehmer*in diese der Auftraggeberin unter Nennung der Kontaktdaten unverzüglich schriftlich anzeigen.

4. Pflichten des Auftragnehmers / der Auftragsnehmerin

4.1. Der*die Auftragnehmer*in verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der Auftraggeberin, sofern er*sie nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der*die Auftragnehmer*in unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der*die Auftragnehmer*in der Auftraggeberin diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).

4.2. Der*die Auftragnehmer*in verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen der Auftraggeberin nicht erstellt.

4.3. Der*die Auftragnehmer*in sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

4.4. Die Datenträger und Unterlagen, die von der Auftraggeberin stammen bzw. für die Auftraggeberin genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

4.5. Der*die Auftragnehmer wird der Auftraggeberin auf deren Anforderung alle erforderlichen und beim Auftragnehmer / bei der Auftragnehmerin vorhandenen Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten nach diesem Vertrag zur Verfügung stellen.

4.6. Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO durch die Auftraggeberin, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen der Auftraggeberin hat der*die Auftragnehmer*in im notwendigen Umfang mitzuwirken und die Auftraggeberin soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DSGVO). Er*sie hat die dazu erforderlichen Angaben der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

4.7. Der*die Auftragnehmer*in wird den Verantwortlichen unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Verantwortlichen erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Der*die Auftragnehmer*in ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

4.8. Der*die Auftragnehmer*in hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn die Auftraggeberin dies mittels einer Weisung verlangt und berechnete Interessen des Auftragsverarbeiters dem nicht entgegenstehen.

Unabhängig davon hat der*die Auftragnehmer*in personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Weisung des Verantwortlichen ein berechtigter Anspruch des Betroffenen aus Art. 16, 17 und 18 DSGVO zugrunde liegt.

4.9. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der*die Auftragnehmer*in nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen. Eine allgemeine Zustimmung wird von der Auftraggeberin nicht erteilt. Sofern eine betroffene Person die ihr zustehenden Rechte unmittelbar gegenüber dem*der Auftragnehmer*in geltend macht, wird der*die Auftragnehmer*in dieses Ersuchen unverzüglich an die Auftraggeberin weiterleiten.

4.10. Der*die Auftragnehmer*in erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin - grundsätzlich nach Terminvereinbarung mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Wochen - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch von der Auftraggeberin beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DSGVO). Nach Wahl des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin kann der Nachweis der Einhaltung der Pflichten nach diesem Vertrag anstatt durch eine Inspektion auch durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats oder Berichts einer unabhängigen Instanz (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsbeauftragter, Datenschutzauditor oder Qualitätsauditor) oder

einer geeigneten Zertifizierung, z.B. nach BSI-Grundschutz, erbracht werden, wenn diese es dem Auftraggeber in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung der Vertragspflichten zu überzeugen. Der*die Auftragnehmer*in sichert zu, dass er*sie, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.

4.11. Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (auch Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin) ist gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Beschäftigten für Kontrollzwecke des Arbeitgebers gem. Ziffer 4.10. vertraglich sicherzustellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen.

4.12. Der*die Auftragnehmer*in bestätigt, dass ihm*ihr die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO bekannt sind.

4.13. Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Auftraggeberin die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

4.14. Der*die Auftragnehmer*in sichert zu, dass er*sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeitenden vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Der*die Auftragnehmer*in überwacht und dokumentiert die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem*ihrem Betrieb.

5. Mitteilungs- und Unterstützungspflichten bei Datenschutzvorfällen

Der*die Auftragnehmer*in teilt der Auftraggeberin unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin oder der bei ihm/ihr beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten der Auftraggeberin nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der*die Auftragnehmer*in sichert zu, die Auftraggeberin erforderlichenfalls bei ihren Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DSGVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für die Auftraggeberin darf der*die Auftragnehmer*in nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 3 dieses Vertrages durchführen.

6. Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter

Der*die Auftragnehmer*in darf weitere Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger gesonderter schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin hinzuziehen. Der Zustimmungspflicht unterliegen auch Prüfungs-, Wartungs-, Reinigungs- oder sonstige Dienstleistungen, sofern dabei ein Zugriff auf die Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

7. Sicherheit der Verarbeitung

7.1. Gemäß Art. 32 DSGVO werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, die unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Datenverarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Daten zu gewährleisten.

7.2. Dem*der Auftragnehmer*in ist es gestattet, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin alternative adäquate technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, sofern das in **Annex 1** zu diesem Vertrag festgelegte Sicherheitsniveau der technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht unterschritten wird.

7.3. Sämtliche für die Sicherheit der Daten relevante Entscheidungen des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind im Voraus mit dem Auftraggeber abzustimmen, auch wenn hierdurch keine Abweichung von den in **Annex 1** zu diesem Vertrag festgelegten Maßnahmen erfolgt.

8. Vertragsdauer und Kündigung

8.1. Dieser Vertrag endet spätestens mit der Beendigung des Hauptvertrags. Die Regelungen zur ordentlichen Kündigung des Hauptvertrags gelten entsprechend.

8.2. Der Auftraggeberin ist zu einer jederzeitigen außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags sowie des Hauptvertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der*die Auftragnehmer*in gegen eine Pflicht aus diesem Vertrag oder gesetzliche Vorgaben zum Datenschutz verstößt.

8.3. Der Hauptvertrag darf im Falle einer Beendigung dieses Vertrags nur fortgeführt werden, wenn ausgeschlossen ist, dass der*die Auftragnehmer*in Daten der Auftraggeberin verarbeitet. Der Hauptvertrag und dieser Vertrag sind derart miteinander verbunden, dass die Kündigung eines der beiden Verträge zugleich als Kündigung des jeweils anderen Vertrages gilt.

8.4. Sämtliche im Rahmen der Ausführung dieses Vertrages erstellten Unterlagen, insbesondere Dokumentationen sind vom Auftragnehmer für die Vertragsdauer sowie anschließend für weitere fünf Kalenderjahre aufzubewahren und dem Auftraggeber auf Anfrage herauszugeben. Soweit diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, sind sie in pseudonymisierter Form aufzubewahren, und der Zugriff ist auf das nötige Maß zu beschränken.

9. Löschung und Rückgabe der Daten

9.1. Mit Beendigung dieses Vertrages wird der*die Auftragnehmer*in auf Weisung der Auftraggeberin die Daten entweder vollständig, unwiderruflich und nach dem Stand der Technik löschen oder an die Auftraggeberin zurückgeben. Dies gilt nicht, sofern der*die Auftragnehmer*in gesetzlich zur weiteren Speicherung der Daten verpflichtet ist. Der*die Auftragnehmer*in stellt darüber hinaus sicher, dass er die Daten auf Weisung der Auftraggeberin jederzeit löschen oder herausgeben kann. Die Pflicht zur Löschung bzw. Rückgabe umfasst auch Vervielfältigungen der Daten, insbesondere Archivierungs- und Sicherungskopien sowie Test- und Ausschussdaten.

9.2. Über jede Löschung und Vernichtung von Daten wird der*die Auftragnehmer*in ein schriftliches Protokoll erstellen und dieses der Auftraggeberin auf Anfrage vorlegen.

10. Haftung

10.1. Verletzt der*die Auftragnehmer*in eine Pflicht aus diesem Vertrag und entsteht der Auftraggeberin dadurch ein Schaden, hat der*die Auftragnehmer*in der Auftraggeberin diesen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der*die Auftragnehmer*in in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist. Anderweitig, etwa im Hauptvertrag, zwischen den Vertragspartnern getroffene Regelungen finden keine Anwendung. Für Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben zum Datenschutz gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere Art. 82 DSGVO.

10.2. Soweit Dritte Ansprüche gegen die Auftraggeberin geltend machen, die ihre Ursache in einem Verstoß des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin gegen Pflichten aus diesem Vertrag oder gegen gesetzliche Vorgaben zum Datenschutz haben, stellt der*die Auftragnehmer*in die Auftraggeberin von diesen Ansprüchen frei. Dies gilt nicht, wenn der*die Auftragnehmer*in in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

10.3. Absatz 2 gilt entsprechend für gegen den Auftraggeber verhängte Bußgelder.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Soweit im Hauptvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Auftraggeberin Eigentümerin der Daten und im Verhältnis der Vertragspartner zueinander alleiniger Inhaber aller etwaigen Rechte an diesen Daten. Der*die Auftragnehmerin hat den*die Auftraggeber*in unverzüglich darüber zu informieren, wenn das Eigentum der Auftraggeberin oder seine sonstigen Rechte an den Daten beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter, z.B. durch Pfändung, Beschlagnahme, Insolvenz oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden. Ferner wird der*die Auftragnehmer*in alle jeweils beteiligten Dritten darüber informieren, dass die Daten im Eigentum der Auftraggeberin stehen.

11.2. Datenträger und Unterlagen, die von der Auftraggeberin stammen oder zur Ausführung der vertragsgegenständlichen Datenverarbeitung genutzt werden, sind vom Auftragnehmer / von der Auftragnehmerin besonders zu kennzeichnen. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert. Hinsichtlich dieser Datenträger und Unterlagen sowie der für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten verzichtet der*die Auftragnehmer*in darauf, die Einrede eines etwaigen Zurückbehaltungsrechts zu erheben.

11.3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass vertragliche Nebenabreden hinsichtlich des Datenschutzes nicht bestehen. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern, insbesondere dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.

11.4. Sofern in dieser Vereinbarung nicht abweichend geregelt, bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Formerfordernisses.

11.5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, rechtswirksame zu ersetzen, welche dem von den Parteien beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 28 DSGVO am besten gerecht wird.

Anlagen:

- Annex 1 - „Datenschutz- und Sicherheitskonzept“

Annex 1 Datenschutz- und Sicherheitskonzept

Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Niveau der Sicherheit der Verarbeitung gewährleistet. Dazu werden einerseits mindestens die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DSGVO wie Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird (Art. 28 Abs. 3 lit. c). Die Formulierung in Art. 32 Abs. 1 DSGVO „diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein“ verdeutlicht andererseits, dass die dort vorgenommene Aufzählung nicht abschließend ist. Für die Auftragsverarbeitung werden daher auch technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt, die die in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Personen wahren (Art. 28 Abs. 3 lit. e). Diese Maßnahmen stellen u. a. sicher, dass Daten nur für den Zweck verarbeitet und ausgewertet werden können, für den sie erhoben werden (Zweckbindung), dass Betroffene, Verantwortliche und Kontrollinstanzen u. a. erkennen können, welche Daten für welchen Zweck in einem Verfahren erhoben und verarbeitet werden und welche Systeme und Prozesse dafür genutzt werden (Transparenz) und dass den Betroffenen die ihnen zustehenden Rechte auf Benachrichtigung, Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung jederzeit wirksam gewährt werden (Intervenierbarkeit). Entsprechend sind auch die Maßnahmenbereiche zu berücksichtigen, die vorrangig der Minimierung der Eingriffsintensität in die Grundrechte Betroffener dienen.

Vertraulichkeit

- persönliche Übergabe, alternativ Postversand
- Aufbewahrung nur in abgeschlossenen Schränken bei Nicht-Bearbeitung
- Keine Anfertigung von Kopien
- Von anderen Dokumenten getrennte Aufbewahrung

Verfügbarkeit

- In einer Liste wird erfasst, welche Übungsleitenden welche Kursteilnehmendedaten zum Zwecke der o.g. Datenverarbeitungen erhalten. Die Liste enthält die Namen der Übungsleitenden, Kursnamen, Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden.
- IRd Anwesenheitskontrolle wird die Teilnehmendenliste auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin überprüft.
- Abgestimmter Rückgabezeitpunkt und Rückgabeort – alternativ: zu bestätigende Löschung

Integrität

- Keine Eingabe in Datenverarbeitungssysteme

Zweckbindung

- Gesonderte Aufbewahrung
- Übergabe und Rückgabe der Listen

Transparenz

- Dokumentierte Übergabe und Rückgabe der Listen

Intervenierbarkeit

- Dokumentierte Übergabe und Rückgabe Listen
- Gesonderte Aufbewahrung